

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke

Band: 9 (1918)

Anhang: [Anträge an die Generalversammlung Herbst 1918]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (S.E.V.)

Allgemeines.

Art. 1.

Der Verein bezweckt die Förderung der Elektrotechnik in der Schweiz und die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.

Art. 2.

Hauptsächlichste Mittel des Vereins zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- a) Die Bearbeitung von technischen und wirtschaftlichen Fragen, die den ganzen Verein oder grössere Interessengruppen desselben berühren, die systematische Sammlung einschlägigen Materials, die Veröffentlichung entsprechender Arbeiten in freien oder periodischen Publikationen und die Verhandlungen über derartige Fragen in Kommissionen und Versammlungen des Vereins, Konferenzen bedeutender Interessengruppen der Mitglieder und eventuell in öffentlichen Versammlungen;
- b) die Unterhaltung einer ständigen Geschäfts- und Auskunftstelle (Generalsekretariat) für die Durchführung der vorgenannten Arbeiten;
- c) den Betrieb Technischer Prüfanstalten für die Ueberwachung und Prüfung von Anlagen, Installationen, Apparaten und Material;
- d) die Erhaltung entsprechender Beziehungen zu den Behörden und der Oeffentlichkeit, zu verwandten inländischen Vereinigungen, elektrotechnischen Vereinigungen des Auslandes und internationalen elektrotechnischen Institutionen;
- e) die Schaffung einheitlicher Normen, gemeinnützlicher Anleitungen, Vorschriften und Reglemente und dergleichen für das Fachgebiet der Elektrotechnik.

Art. 3.

Der S. E. V. ist ein Verein im Sinne des Art. 60 und ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und als solcher im Handelsregister eingetragen mit Rechtsdomizil am Sitz der ständigen Geschäftsstelle.

Mitgliedschaft.

Art. 4.

Der Verein besteht aus Kollektivmitgliedern, Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als *Kollektivmitglieder* können elektrotechnische Firmen und Unternehmungen, Elektrizitätswerke, Lokal- und Spezialsektionen des S. E. V., Korporationen und Behörden aufgenommen werden.

Einzelmitglied kann werden, wer zufolge seiner wissenschaftlichen oder technischen Tätigkeit oder beruflichen Stellung mit der Elektrotechnik in Beziehung steht.

Als *Ehrenmitglieder* können hervorragende Fachleute und um die Entwicklung der Elektrotechnik verdiente Männer der Schweiz und des Auslandes auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden.

Art. 5.

Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht nach Anmeldung bei der Geschäftsstelle durch den Vorstand.

Für den Austritt genügt schriftliche Anzeige bei der Geschäftsstelle. Die Entlassung von Mitgliedern geschieht erst nach Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen, diejenige von Mitgliedern, die bei den Technischen Prüfanstalten abonniert sind, erst auf Ablauf ihres Abonnementsvertrags.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand; es ist jedoch dazu Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Gegen die Aufnahme, die Nichtaufnahme oder den Ausschluss als Mitglied kann an die Generalversammlung rekuriert werden.

Art. 6.

Einzel- und Kollektivmitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Höhe jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt wird.

Der Beitrag ist für alle Einzelmitglieder gleich hoch; für Kollektivmitglieder wird er nach dem investierten Kapital abgestuft; die kleinste Beitragsstufe darf höchstens das Doppelte des Beitrags der Einzelmitglieder betragen.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Nichtbezahlung des Beitrages wird nach erfolgloser Mahnung als Austrittserklärung betrachtet.

Organe des Vereins.

Art. 7.

Die Organe des Vereins sind:

die Generalversammlung,
die Rechnungskontrollstelle,
der Vorstand,
Delegierte des Vorstandes,
das Generalsekretariat,
die Technischen Prüfanstalten,
die Kommissionen.

Art. 8.

Solange der Verein regelmässig eine eigene Zeitschrift herausgibt, oder eine andere regelmässig erscheinende Zeitschrift durch den Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung als obligatorisches *Publikationsorgan* des Vereins erklärt ist und die Mitglieder des Vereins diese Zeitschrift gratis zugestellt erhalten, erfolgen die Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder soweit möglich durch diese Zeitschrift und brauchen den Mitgliedern in keiner anderen Weise zur Kenntnis gebracht zu werden.

Die Generalversammlung.

Art. 9.

Die *Generalversammlung* ist zusammengesetzt aus den anwesenden Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern und den durch schriftlichen Ausweis legitimierten Vertretern der Kollektivmitglieder.

Es können sich auch zwei Kollektivmitglieder durch dieselbe Person vertreten lassen, die auch Einzelmitglied sein kann.

Einzelmitglieder können sich nicht durch andere vertreten lassen.

Jedes anwesende Einzel- und Ehrenmitglied hat *eine* Stimme.

Die Kollektivmitglieder haben für geheime Abstimmungen so viele Stimmen, als der Stufe ihres Jahresbeitrages entspricht. Sämtliche Stimmen eines Kollektivmitglieds sind durch denselben legitimierten Vertreter abzugeben.

Abstimmungen können auch offen durch Handmehr stattfinden, in welchem Falle jedem anwesenden Mitglied bzw. Vertreter eine Stimme zukommt.

Wenn von mindestens 10 Mitgliedern geheime Abstimmung verlangt wird, was auch als Wiederholung einer Abstimmung durch Handmehr verlangt werden kann, so ist dieselbe vom Vorsitzenden anzurufen.

Die Abstimmungsergebnisse werden durch zwei von der Generalversammlung bezeichnete Stimmenzähler festgestellt.

Art. 10.

Es werden ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen, sowie Diskussionsversammlungen abgehalten.

Eine Generalversammlung kann nur gültig verhandeln, wenn die Einladung dazu durch die vorgesehenen Publikationsmittel mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand an die Mitglieder erlassen worden ist, unter Angabe der Traktanden.

Wünscht ein Mitglied eine weitere Frage auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu bringen, so hat es eine bezügliche schriftliche Eingabe innert acht Tagen nach Versand der Traktandenliste an die ständige Geschäftsstelle einzusenden. Der Vorstand hat solche Traktanden bei Eröffnung der Versammlung anzukündigen; wenn darauf ein Antrag auf Verschiebung der Behandlung auf eine andere Generalversammlung gestellt wird, so darf das Traktandum nur behandelt werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen sich dafür aussprechen. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins können nicht auf diesem Weg beantragt werden; es bleiben dafür die Bestimmungen der Art. 21 und 22 vorbehalten.

Eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Stimmen anwesend bzw. vertreten sind; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 21 und 22.

Art. 11.

Die regelmässigen Geschäfte der *ordentlichen Generalversammlung* sind:

- a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung des Vereins für das vorangegangene und Genehmigung des Voranschlags für das nächstfolgende Kalenderjahr;
 - b) Abnahme der besonderen Jahresrechnung und des Jahresberichts, Verfügung über das Betriebsergebnis und Genehmigung des Voranschlags der Technischen Prüfanstalten für die analogen Zeiträume;
- alles nach Vorlage des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Anzahl der Beitragsstufen und Jahresbeiträge gemäss Art. 6 auf Antrag des Vorstandes;
 - d) Wahl von Präsident und Mitgliedern des Vorstandes gemäss Art. 14;
 - e) Wahl der Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle) gemäss Art. 20;
 - f) Entgegennahme eines Jahresberichts über die Tätigkeit des Generalsekretariats und allfälliger Sonderberichte über Vereins- und Kommissionsarbeiten;
 - g) Erledigung allfälliger Rekurse gegen Aufnahme, Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand gemäss Art. 5.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal nach Zeit- und Ortsbestimmung durch den Vorstand statt.

Art. 12.

In die Kompetenz *ordentlicher wie ausserordentlicher Generalversammlungen* fallen ferner folgende Dinge:

- a) Feststellung und Änderung der Statuten gemäss Art. 21;
- b) Feststellung und Änderung des Organisationsregulativs und allfällige Liquidation der Technischen Prüfanstalten gemäss Art. 18;

- c) Feststellung und Änderung der Organisation des Generalsekretariats gemäß Art. 17;
- d) Beschlussfassung über Verträge, die für den Verein allgemein verbindlicher Natur sind;
- e) Genehmigung von vom Vorstand vorgelegten technischen Vorschriften, Normalien und dgl. über Ausführung und Betrieb von elektrischen Anlagen, Maschinen, Apparaten und Materialien, soweit solche für die Mitglieder des Vereins für gültig erklärt werden;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern, eingereicht gemäß Art. 10;
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gemäß Art. 22.
- h) Eine Generalversammlung ist berechtigt, Befugnisse, welche nach den Statuten Organen des Vereins zustehen und die nicht nach gesetzlicher Vorschrift durch die Vereinsorgane selbst ausgeübt werden müssen, durch besonderen Vertrag an Gemeinschaftsorgane mit einem anderen, hierzu geeigneten Verbande zu übertragen.

Art. 13.

Diskussionsversammlungen werden zur Besprechung technischer und wirtschaftlicher Fragen abgehalten und durch den Vorstand einberufen.

Sie können auch öffentlich erklärt werden.

Sie können keine in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Beschlüsse fassen, wohl aber Meinungsäusserungen durch Resolutionen und dgl. zum Ausdruck bringen.

Der Vorstand.

Art. 14.

Der *Vorstand* besteht aus 7 Mitgliedern.

Seine Mitglieder und aus ihnen der Präsident werden durch die Generalversammlung aus den Einzel- und Ehrenmitgliedern des Vereins in geheimer Abstimmung gewählt. Dabei soll auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Interessengruppen und Landesgegenden gesehen werden.

Für die Wahl ist das relative Stimmenmehr entscheidend.

Mitglieder und Präsidium des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren, beginnend mit dem, der Generalversammlung folgenden 1. Januar, gewählt.

Jedes Jahr kommen zwei, bzw. jedes dritte Jahr drei (erstmalig durch das Los bezeichnete) andere der Mitglieder in Erneuerungswahl. Sie sind wiederwählbar.

Art. 15.

Dem Vorstand liegen insbesondere ob:

- a) die allgemeine Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen;
- b) die allgemeine und administrative Leitung der Technischen Prüfanstalten entsprechend deren Organisationsregulativ;
- c) die allgemeine und administrative Leitung des Generalsekretariats entsprechend dem Organisationsregulativ für dieses;
- d) die Wahl der Kommissionen und die allfällige Aufstellung eines Reglements für dieselben;
- e) die Vorbereitung aller Traktanden für die Generalversammlungen.

Art. 16.

Der Vorstand kann sich selbst ein Geschäftsreglement geben und konstituiert sich selbst.

Er kann die unmittelbare Geschäftsführung und Aufsicht über das Generalsekretariat einem *Ausschuss* aus seiner Mitte übertragen und für die Ueberwachung der Tätigkeit der Technischen Prüfanstalten, des Starkstrominspektorats, der Eichstätte und der Materialprüfanstalt oder für andere Sonderaufgaben *Delegierte* aus seiner Mitte bezeichnen, die er jeweilen auf seine eigene Amtszeit wählt. Solange Verträge mit dem Bunde betreffend

die Technischen Prüfanstalten oder andere Institutionen des Vereins die Aufnahme von *Abgeordneten des Bundes* in die Aufsicht über dieselben verlangen, treten diese bei allen diese Institutionen betreffenden Geschäften als Mitglieder zum Vorstande.

Das Generalsekretariat.

Art. 17.

Der Verein unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der im Art. 2 unter a, b, d und e verzeichneten Arbeiten ein *Generalsekretariat*, dem auch die Führung von Buchhaltung und Kassa des Vereins und derjenigen der Technischen Prüfanstalten überbunden ist.

Das Generalsekretariat steht unter der unmittelbaren Leitung des vom Vorstand gewählten Generalsekretärs und ist organisiert und arbeitet nach einem vom Vorstand aufgestellten Organisationsregulativ.

Die Technischen Prüfanstalten.

Art. 18.

Die *Technischen Prüfanstalten* (Art. 2, c) haben zum Zwecke: die Prüfung der Anlagen und Kontrolle des Betriebs von Starkstromanlagen (Starkstrominspektorat), die Prüfung und Eichung elektrischer Messinstrumente (Eichstätte) und die Untersuchung von Materialien und Apparaten der Elektrotechnik (Materialprüfanstalt).

Sie sind eine sich selbst erhaltende Institution. Ueber ihr jährliches Betriebsergebnis verfügt die Generalversammlung.

Sie sind organisiert und betrieben nach einem vom Vorstand aufgestellten, von der Generalversammlung genehmigten Organisationsregulativ.

Die Kommissionen.

Art. 19.

Zur Beratung besonderer Fragen kann der Vorstand aus sachverständigen Mitgliedern des Vereins *temporäre Kommissionen* bestellen. Er bezeichnet auch deren Präsidenten.

Diese Kommissionen sollen besonders dazu dienen, für Aufgaben, deren Bearbeitung dem Generalsekretariat übertragen ist, die Fühlung der ausführenden Organe mit den interessierten Mitgliedern zu erhalten.

Die temporären Kommissionen werden nach Erfüllung ihrer Aufgabe vom Vorstande aufgelöst.

Für bestimmte bleibende Arbeitsgebiete kann der Vorstand in analoger Weise auch *ständige Kommissionen* bestellen, namentlich für die Beziehungen zu internationalen Institutionen und andern Verbänden. Die Mitglieder dieser Kommissionen werden mit Wiederwählbarkeit auf die Dauer von je drei Jahren gewählt.

Der Vorstand kann ein Reglement über die Kommissionen aufstellen, in welchem auch die Entschädigungen für deren Mitglieder festgesetzt sind.

Rechnungsführung und Unterschriften.

Art. 20.

Das Rechnungsjahr und allgemeine Geschäftsjahr des Vereins wie der Technischen Prüfanstalten fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Technischen Prüfanstalten führen von der allgemeinen Vereinsrechnung getrennte Rechnung.

Zur Prüfung der Jahresrechnungen des Vereins und der Technischen Prüfanstalten werden alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung zwei *Rechnungsrevisoren* als Kontrollstelle gewählt.

Der Präsident oder in Stellvertretung ein Mitglied des Vorstandes mit dem Generalsekretär oder einem weiteren Vorstandsmitgliede führen zu zweien rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für den Verein.

Die Unterschriftsberechtigung für die Angelegenheiten der Technischen Prüfanstalten wird durch deren Organisationsregulativ geregelt, ebenso diejenige für den Verkehr des Generalsekretariats, sowie der Buchhaltung und Kassa durch das Organisationsregulativ des erstern.

Statutenänderung.

Art. 21.

Die Abänderung der Statuten kann nur beschlossen werden durch eine ordnungsgemäss nach Art. 10 unter Mitteilung des Aenderungsantrags einberufene Generalversammlung, in welcher mindestens ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder vertreten sind.

Anträge von Mitgliedern auf Aenderung der Statuten müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich und formuliert an den Vorstand gelangt sein.

Auflösung des Vereins.

Art. 22.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, zu welcher ordnungsgemäss nach Art. 10 eingeladen wurde unter Mitteilung des Antrags auf Auflösung, und in welcher mindestens ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder vertreten sind.

Anträge von Mitgliedern auf Auflösung müssen mindestens drei Monate vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gelangt sein.

Die Auflösung ist nur beschlossen, wenn sich in der Generalversammlung mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder dafür ausgesprochen haben.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Statuten

des

Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke (V.S.E.)

Allgemeines.

Art. 1.

Der Verband bezweckt die Förderung der Elektrizitätswerke in der Schweiz und die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.

Art. 2.

Als hauptsächlichste Aufgaben, die der Verband für sich allein oder soweit tunlich gemeinsam mit dem Schweizerischen Elektrotechnischen Verein (S. E. V., Art. 4) lösen will und als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks betrachtet der Verband:

- a) Die gemeinsame Lösung von technischen und wirtschaftlichen Fragen betreffend die Elektrizitätswerke;
- b) sachgemäße Einwirkung auf die Behörden bezüglich der einschlägigen Gesetzgebung und auf die Öffentlichkeit bezüglich ihrer Beziehungen zu den Elektrizitätswerken;
- c) die Unterhaltung einer ständigen Geschäfts- und Auskunftsstelle (Generalsekretariat) für die Durchführung der Arbeiten des Verbands;
- d) den Betrieb einer Einkaufsabteilung für Materialien u. dgl.;
- e) die Verhandlungen über einschlägige Fragen in Kommissionen und Versammlungen des Verbands, eventuell in öffentlichen Versammlungen.

Art. 3.

Der V. S. E. ist ein Verein im Sinne des Art. 60 u. ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und als solcher ins Handelsregister eingetragen mit Rechtsdomizil am Sitze der ständigen Geschäftsstelle.

Mitgliedschaft.

Art. 4.

Mitglieder des V. S. E. können nur solche Elektrizitätswerke oder elektrische Bahnunternehmungen in der Schweiz werden, welche Kollektivmitglied des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (S. E. V.) sind.

Unter „Elektrizitätswerk“ ist dabei eine, elektrischen Starkstrom regelmässig an Dritte abgebende Unternehmung verstanden.

Art. 5.

Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht nach Anmeldung beim Generalsekretariat durch den Vorstand. Soweit nicht besondere Gründe vorliegen, wird jedes Elektrizitätswerk und jede elektrische Bahnunternehmung, die den Bedingungen des Art. 4 entsprechen, als Mitglied aufgenommen.

Für den Austritt genügt schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle. Die Entlassung geschieht erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband oder den Technischen Prüfanstalten des S. E. V. (Art. 6) nach erfolgloser Mahnung, Austritt oder Ausschluss aus dem S. E. V. (Art. 4) oder von den Technischen Prüfanstalten des S. E. V. gemäss deren Organisationsstatut (Art. 7) werden als Austrittserklärung betrachtet.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand; es ist jedoch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Gegen die Aufnahme, die Nichtaufnahme oder den Ausschluss als Mitglied kann an die Generalversammlung recurriert werden.

Art. 6.

Die Mitglieder entrichten für den V. S. E. Jahresbeiträge, deren Höhe jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt wird.

Der Jahresbeitrag wird nach dem, von dem Mitgliede als elektrische Unternehmung investierten Kapital in 5 Stufen abgestuft.

Ausserdem bezahlen die Mitglieder als solche des S. E. V. an diesen die nach dessen Statuten zu entrichtenden Beiträge, sowie die an die Technischen Prüfanstalten des S. E. V. für die obligatorische Teilnahme am Starkstrominspektorat zu entrichtenden jährlichen Abonnementsbeiträge, soweit sie nicht von diesem Inspektorat statutengemäss enthoben sind (Art. 7).

Art. 7.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Anlagen dem Starkstrominspektorat des S. E. V. zur regelmässigen Inspektion zu unterstellen zu den vom S. E. V. dafür aufgestellten Bedingungen.

Von dieser Verpflichtung können mit Bezug auf die Inspektion der Hausinstallationen Mitglieder durch den Vorstand enthoben werden, die gesetzlich genötigt sind, sich der Aufsicht offizieller kantonaler Inspektorate zu unterziehen, insoweit diese mindestens gleichwertige Vorschriften anwenden wie der S. E. V.

Die Mitglieder des V. S. E. sind verpflichtet, für die Statistik der Schweizerischen Elektrizitätswerke, die gemäss dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 durch die Kontrolle der Starkstromanlagen aufzustellen ist, jährlich zu der vom Starkstrominspektorat vorgeschriebenen Zeit diesem die statistischen Angaben in der von ihm verlangten Form einzugeben; lediglich die Mitteilung von Angaben kommerzieller Natur ist dabei fakultativ.

Organe des Verbandes.

Art. 8.

Die Organe des V. S. E. sind:

Die Generalversammlung,
die Rechnungskontrollstelle,
der Vorstand,
Delegierte des Vorstandes,
das Generalsekretariat,
die Einkaufsabteilung,
die Kommissionen.

Art. 9.

Solange eine regelmässig erscheinende Zeitschrift durch den Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung als obligatorisches *Publikationsorgan* des Verbandes erklärt ist, und die Mitglieder des Verbandes diese Zeitschrift gratis zugestellt erhalten, erfolgen die Mitteilungen des Verbandes an die Mitglieder soweit möglich durch diese Zeitschrift und brauchen den Mitgliedern in keiner andern Weise zur Kenntnis gebracht zu werden.

Die Generalversammlung.

Art. 10.

Die *Generalversammlung* ist zusammengesetzt aus den anwesenden, durch schriftlichen Ausweis legitimierten Vertretern der Mitglieder.

Ein Teilnehmer darf nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.

Jedes Mitglied hat für geheime Abstimmungen eine nach dem Mitgliedschaftsbeitrag von 1 bis 5 abgestufte Anzahl Stimmen.

Abstimmungen können auch durch Handmehr stattfinden, in welchem Falle jedem vertretenen Mitglied eine Stimme zukommt.

Wenn von mindestens 10 Mitgliedern geheime Abstimmung verlangt wird, was auch als Wiederholung einer Abstimmung durch Handmehr gefordert werden kann, so ist dieselbe vom Vorsitzenden anzuordnen.

Die Abstimmungsergebnisse werden durch zwei von der Generalversammlung bezeichnete Stimmenzähler festgestellt.

Art. 11.

Es werden *ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen*, sowie *Diskussionsversammlungen* abgehalten.

Eine Generalversammlung kann nur gültig verhandeln, wenn die Einladung dazu durch die vorgesehenen Publikationsmittel mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand an die Mitglieder erlassen worden ist, unter Angabe der Traktanden.

Wünscht ein Mitglied eine weitere Frage auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu bringen, so hat es eine bezügliche schriftliche Eingabe innert acht Tagen nach Versand der Traktandenliste an die ständige Geschäftsstelle einzusenden. Der Vorstand hat solche Traktanden bei Eröffnung der Versammlung anzukündigen; wenn darauf ein Antrag auf Verschiebung der Behandlung auf eine andere Generalversammlung gestellt wird, so darf das Traktandum nur behandelt werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen sich dafür aussprechen. Statutenänderungen und Auflösung des Verbands können nicht auf diesem Wege beantragt werden; es bleiben dafür die Bestimmungen der Art. 22 und 23 vorbehalten.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 22 und 23.

Art. 12.

Die regelmässigen Geschäfte der *ordentlichen Generalversammlung* sind:

- a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung des Verbands für das vorangegangene und Genehmigung des Voranschlags für das nächstfolgende Geschäftsjahr;
- b) Abnahme des besondern Jahresberichts und der Jahresrechnung, Verfügung über das Betriebsergebnis und Genehmigung des Voranschlags der Einkaufsabteilung für die analogen Zeiträume,
alles nach Vorlage des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge gemäss Art. 6 auf Antrag des Vorstandes;
- d) Wahl von Präsident und Mitgliedern des Vorstandes gemäss Art. 15;
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle) gemäss Art. 21;
- f) Entgegennahme eines Jahresberichtes über die Tätigkeit des Generalsekretariats und allfälliger Sonderberichte über Verbands- und Kommissionsarbeiten;
- g) Erledigung allfälliger Rekurse gegen Aufnahme, Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand gemäss Art. 5.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, in zeitlicher und örtlicher Verbindung mit derjenigen des S. E. V. auf Einberufung durch den Vorstand statt. Mit ihr werden in der Regel Besichtigungen oder Exkursionen verbunden.

Art. 13.

In die Kompetenz *ordentlicher wie ausserordentlicher Generalversammlungen* fallen ferner folgende Dinge:

- a) Genehmigung der Protokolle vorhergehender Generalversammlungen ;
- b) Feststellung und Aenderung der Statuten gemäss Art. 22 ;
- c) Feststellung und Aenderung des Organisationsregulativs und allfällige Liquidation der Einkaufsabteilung gemäss Art. 19 ;
- d) Feststellung und Aenderung der Organisation des Generalsekretariats gemäss Art. 18 ;
- e) Beschlussfassung über Verträge die für den Verband allgemein verbindlicher Natur sind ;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern, eingereicht gemäss Art. 11 ;
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Verbands gemäss Art. 23 ;
- h) Eine Generalversammlung ist berechtigt, Befugnisse, welche nach den Statuten Organen des Verbands zustehen und die nicht nach gesetzlicher Vorschrift durch die Vereinsorgane selbst ausgeübt werden müssen, durch besonderen Vertrag an Gemeinschaftsorgane mit einem anderen, hierzu geeigneten Verband zu übertragen.

Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlungen geschieht durch den Vorstand. Sie hat jedoch auch innert einer Frist von zwei Monaten zu erfolgen, wenn Mitglieder, die zusammen mindestens ein Zehntel der gesamten Stimmen besitzen, dies unter Angabe der gewünschten Verhandlungsgegenstände verlangen.

Art. 14.

Diskussionsversammlungen werden zur Besprechung technischer und wirtschaftlicher Fragen abgehalten und durch den Vorstand einberufen.

Sie können auch öffentlich erklärt werden.

Sie können keine in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Beschlüsse fassen, wohl aber Meinungsäußerungen durch Resolutionen u. dgl. zum Ausdruck bringen.

Der Vorstand.

Art. 15.

Der *Vorstand* besteht aus 7 Mitgliedern.

Seine Mitglieder und aus ihnen der Präsident werden durch die Generalversammlung gewählt.

Als Mitglieder des Vorstands werden Personen bezeichnet die den Behörden oder Verwaltungen von Elektrizitätswerken des Verbands angehören und Einzelmitglieder des S. E. V. sind. Dabei soll aber auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Landesgegenden und Interessengruppen unter den Werken gesehen werden und dürfen nicht zwei Personen, die denselben Elektrizitätswerke angehören, im Vorstande sein.

Für die Wahl ist das relative Stimmennmehr entscheidend.

Mitglieder und Präsident des Vorstandes werden für eine Amtszeit von 3 Jahren, beginnend mit dem, der Generalversammlung folgenden ersten Januar, gewählt.

Jedes Jahr kommen zwei bzw. das dritte Jahr drei (erstmalig durch das Los bezeichnete) Mitglieder in Erneuerungswahl. Sie sind wiederwählbar.

Art. 16.

Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach aussen.

Ihm liegt insbesondere ob :

- a) die allgemeine und administrative Leitung der Einkaufsabteilung entsprechend deren Organisationsregulativ ;
- b) die allgemeine und administrative Leitung des Generalsekretariats entsprechend dem Organisationsregulativ für dieses ;

- c) die Wahl der Kommissionen und die allfällige Aufstellung eines Reglements für dieselben;
- d) die Vorbereitung aller Traktanden der Generalversammlungen.

Art. 17.

Der Vorstand kann sich selbst ein Geschäftsreglement geben und konstituiert sich selbst.

Er kann die Aufsicht über das Generalsekretariat und die unmittelbare Geschäftsführung der Einkaufsabteilung einem *Ausschuss* oder *Delegierten* aus seiner Mitte übertragen, ebenso andere Sonderaufgaben.

Das Generalsekretariat.

Art. 18.

Der Verband unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der im Art. 2 verzeichneten Arbeiten ein *Generalsekretariat*, dem auch die Führung von Buchhaltung und Kassa des Verbands und die Besorgung der Geschäfte der Einkaufsabteilung übertragen sind.

Das Generalsekretariat steht unter der unmittelbaren Leitung des vom Vorstand gewählten Generalsekretärs und ist organisiert und arbeitet nach einem vom Vorstand aufgestellten, von der Generalversammlung genehmigten Organisationsregulativ.

Die Einkaufsabteilung.

Art. 19.

Die *Einkaufsabteilung* (Art. 2, d) hat zum Zwecke, den Mitgliedern des V. S. E. die Beschaffung allgemein notwendiger Materialien und Apparate zu günstigen Bedingungen, insbesondere auch den kleineren Elektrizitätswerken die Beschaffung vielgebrauchter Bedürfnisse möglichst gleich günstig wie den grossen Werken zu ermöglichen und die Qualität der Ware durch technische Vorschriften und regelmässige Prüfungen zu sichern.

Der Umfang ihres Geschäftskreises, d. h. die Bestimmung der Waren, mit deren Einkauf sie sich befassen soll und darf, wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt.

Die Einkaufsabteilung ist eine sich selbst, d. h. ohne Zuschüsse aus der Verbandskasse erhaltende Unternehmung. Ein allfälliger Gewinn ist für allgemeine Verbandszwecke zu verwenden nach Verfügung der Generalversammlung.

Sie ist organisiert und betrieben nach einem vom Vorstand ausgearbeiteten und von der Generalversammlung zu genehmigenden Organisationsregulativ.

Die Kommissionen.

Art. 20.

Zur Beratung besonderer Fragen kann der Vorstand aus sachverständigen Mitgliedern des Vereins *temporäre Kommissionen* bestellen. Er bezeichnet auch deren Präsidenten.

Diese Kommissionen sollen besonders dafür dienen, für Aufgaben, deren Bearbeitung dem Generalsekretariat übertragen ist, die Fühlung der ausführenden Organe mit den interessierten Mitgliedern zu erhalten.

Die temporären Kommissionen werden nach Erfüllung ihrer Aufgabe vom Vorstande aufgelöst.

Für bestimmte bleibende Arbeitsgebiete kann der Vorstand in analoger Weise auch *ständige Kommissionen* bestellen, namentlich für die Beziehungen zu internationalen Institutionen und andern Verbänden. Die Mitglieder dieser Kommissionen werden mit Wiederwählbarkeit auf die Dauer von je drei Jahren gewählt.

Der Vorstand kann ein Reglement über die Kommissionen aufstellen, in welchem auch die Entschädigungen für deren Mitglieder festgesetzt sind.

Rechnungsführung und Unterschriften.

Art. 21.

Das Rechnungsjahr und allgemeine Geschäftsjahr des Verbands wie der Einkaufsabteilung fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Rechnung der Einkaufsabteilung ist von der allgemeinen Verbandsrechnung getrennt zu führen.

Zur Prüfung der Jahresrechnungen des Verbands und der Einkaufsabteilung werden alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung zwei *Rechnungsrevisoren* als Kontrollstelle gewählt.

Der Präsident oder in Stellvertretung ein Mitglied des Vorstandes mit dem Generalsekretär oder einem weitern Vorstandsmitgliede führen zu zweien rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für den Verband.

Die Unterschriftenberechtigung für die Angelegenheiten der Einkaufsabteilung wird durch deren Organisationsregulativ geregelt, ebenso diejenige für den Verkehr des Generalsekretariats und der Buchhaltung und Kassa durch das Organisationsregulativ des erstern.

Statutenänderung.

Art. 22.

Die Abänderung der Statuten kann nur beschlossen werden durch eine ordnungsgemäss nach Art. 11 unter Mitteilung des Aenderungsantrags einberufene Generalversammlung, in welcher mindestens ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder vertreten sind.

Anträge von Mitgliedern auf Aenderung der Statuten müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich und formuliert an den Vorstand gelangt sein.

Auflösung des Verbands.

Art. 23.

Die Auflösung des Verbands kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, zu welcher ordnungsgemäss nach Art. 11 eingeladen wurde unter Mitteilung des Antrags auf Auflösung und in welcher mindestens ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder vertreten sind.

Anträge von Mitgliedern auf Auflösung müssen mindestens drei Monate vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gelangt sein.

Die Auflösung ist nur beschlossen, wenn sich in der Generalversammlung mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder dafür ausgesprochen haben.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Kriegsartikel.

Art. 24.

Während der Dauer des 1914 begonnenen europäischen Kriegs und der daraus hervorgehenden Schwierigkeiten für die Einfuhr in die Schweiz befasst sich der V. S. E. mit der Erleichterung der Einfuhr von Materialien für seine Mitglieder, indem er sich dafür der Société Suisse de Surveillance économique (S. S. S.) anschliesst und sich den von dieser aufgestellten oder noch aufzustellenden Vorschriften unterwirft.

Der V. S. E. nimmt für die Dauer dieser Beziehungen zur S. S. S. einen vom Bundesrat bezeichneten Delegierten der letztern in seinen Vorstand auf.

Die Mitglieder des V. S. E. verpflichten sich, in den Angelegenheiten dieser Materialbeschaffung die Vorschriften der S. S. S. einzuhalten und die bezüglichen Weisungen des Vororts des V. S. E. zu befolgen.

**Antrag der Sekretariatskommission und
der beiden Vorstände an die General-
versammlungen vom Herbst 1918.**

Vertrag
zwischen dem
Schweizerischen Elektrotechnischen Verein (S. E. V.)
und dem
Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (V. S. E.)
nachstehend „Verbände“ genannt
betreffend gemeinsame Geschäftsführung und gemeinsames Generalsekretariat.

Art. 1.

Die beiden Verbände sind übereingekommen, zum Zwecke, die an sie herantretenden Aufgaben geschäftsmässig mit möglichst einfacherem Apparat und zweckmässigster Ausnutzung ihrer Mittel zu lösen, dies soweit als möglich in gemeinsamer Organisation auszuführen, hierzu neue gemeinsame Organe zu schaffen, die bestehenden möglichst zu verbinden und die seit 1913 bestehende gemeinsame ständige Geschäftsstelle (Generalsekretariat) weiter auszubauen.

Zweck und Inhalt
des Vertrags.

Um die Interessen der einzelnen Verbände zu wahren, soll dabei jeder Verband grundsätzlich selbständig bestehen bleiben, mit eigenen Statuten, Rechnungsführung, Generalversammlung und Vorstand.

Die gemeinsame Geschäftsführung soll lediglich durch die im vorliegenden Vertrage festgelegten Bindungen und Delegationen von Kompetenzen, Pflichten und Mittel verwirklicht werden.

Art. 2.

Die Verbände verpflichten sich, während der Dauer des Vertrages bisher bestehende Bestimmungen der beidseitigen Statuten und Beschlüsse betreffend ihre Beziehungen bestehen zu lassen bzw. abzuändern wie folgt:

Bestimmungen
betr. die Statuten
der Verbände.

1. Jedes Mitglied des V. S. E. muss Kollektivmitglied des S. E. V. sein.
2. Alle Mitglieder des V. S. E. müssen als Elektrizitätswerke Abonnenten der Technischen Prüfanstalten des S. E. V. sein und geniessen deren Vorteile.
3. Die Vorstände jeder der beiden Verbände zählen sieben Mitglieder; vermehrt einer der Verbände diese Zahl, so kann der andere gleichzeitig auf dieselbe Zahl erhöhen.
4. Das Geschäftsjahr jedes Verbandes soll mit dem Kalenderjahre zusammenfallen, unter Feststellung des Voranschlags in einer, dem betreffenden Jahre vorangehenden Generalversammlung.
5. Befugnisse, welche nach den Statuten der Verbände Organen dieser zustehen, nach dem vorliegenden Vertrage aber Gemeinschaftsorganen eingeräumt sind, werden von den Verbänden diesen Gemeinschaftsorganen übertragen.

Art. 3.

Die Einzelheiten betreffend die Organisation der gemeinsamen Geschäftsführung und des Generalsekretariats werden in einem „Regulativ betreffend die Organisation“ niedergelegt, das erstmalig als Vertragsbeilage angenommen, in der Folge von der gemeinsamen Verwaltungskommission im Rahmen des vorliegenden Gemeinschaftsvertrags abgeändert werden kann.

Allgemeine
Organisation.

Art. 4.

Verwaltungskommission.

Die Verbände bilden aus ihren beiden vollständigen Vorständen, unter dem Vorsitz des Präsidenten des S. E. V. und dem stellvertretenden Vorsitz des Präsidenten des V. S. E., eine „Verwaltungskommission“, unter Zuzug von vom Bunde abgeordneten Mitgliedern, soweit Verträge der Verbände mit dem letzteren dies nötig machen.

In dieser Verwaltungskommission, welcher die generelle Leitung der gemeinsamen Geschäftsführung und die Verfügung über die bezüglichen Mittel zusteht, sollen alle an die Verbände herantretenden Aufgaben soweit möglich gemeinsam behandelt bzw. der Bearbeitung durch das Generalsekretariat zugeführt werden.

Der S. E. V. delegiert an diese Verwaltungskommission in Verbindung mit, aus seiner Mitte von ihr bestimmten Delegierten und den vom Bunde für das Starkstrominspektorat gewählten Mitgliedern auch die Aufsicht und generelle Leitung seiner technischen Prüfanstalten, der V. S. E. ebenso in Verbindung mit, aus seiner Mitte von ihr bestimmten Delegierten die generelle Leitung seiner Einkaufsabteilung.

Art. 5.

Verwaltungsausschuss.

Die Ausführung der Anordnungen der Verwaltungskommission bezüglich des Generalsekretariats und dessen allgemeiner Geschäftsführung wird einem „Verwaltungsausschuss“, gebildet aus den Präsidenten des S. E. V. und des V. S. E. als erstem und zweitem Vorsitzenden und einem dritten Mitgliede der Verwaltungskommission, übertragen.

Art. 6.

Generalsekretariat.

Die Verbände übertragen weiterhin die Aufgaben ihrer in den Statuten vorgesehenen Geschäftsstellen (Generalsekretariate) dem geschaffenen gemeinsamen „Generalsekretariat“ unter Erweiterung desselben.

Das Generalsekretariat soll nach Anordnungen der Verwaltungskommission grundsätzlich nicht nur in einer „Technischen Abteilung“ wie bisher die Behandlung solcher technischer Fragen, sondern von nun an auch in einer „Wirtschaftlichen Abteilung“ solche wirtschaftliche Fragen behandeln, welche für beide Verbände oder einen derselben oder eine bedeutende Gruppe wesentliches Interesse bieten.

Es soll neben der Besorgung aller formalen und administrativen Arbeiten, sowie der Buchhaltung und Kassa für die beiden Verbände als ständige Auskunftsstelle für deren Mitglieder dienen. Die Erfahrungen und Einrichtungen der Technischen Prüfanstalten des S. E. V. sollen ihm durch entsprechende unmittelbare Verbindung mit diesen Anstalten möglichst für allgemeine Zwecke zugänglich und nutzbar gemacht werden.

Art. 7.

Kommissionen.

Kommissionen der Verbände zur Beratung besonderer Fragen sollen, wo immer tunlich, durch die Verwaltungskommission gemeinsam bestellt werden und mit dem Generalsekretariat zusammenarbeiten, welches zu diesem Zwecke als Mitglied und Referent aller Kommissionen in beiden Verbänden bestellt wird.

Art. 8.

Finanzielles.

Die Verbände verpflichten sich gegenseitig für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, die für die Durchführung der gemeinsamen Geschäftsführung erforderlichen finanziellen Mittel aufzubringen.

Die dazu nötigen Beiträge der beiden Verbände sollen für die erste feste Vertragsdauer, entsprechend der gemäss dem beiliegenden „Regulativ für die Organisation“ vorgesehenen Gemeinschaftsarbeit, per Jahr nicht weniger als Fr. 25 000.— für den S. E. V. und Fr. 28 500.— für den V. S. E. betragen, worin die Entschädigungen für alle Arbeiten, welche das Generalsekretariat für die beiden Verbände gemäss Organisationsregulativ und diesem Vertrage zu besorgen hat, inbegriffen sind, mit Ausnahme der besonderen Leistungen für die eigene Rechnung führenden Institutionen der beiden Verbände gemäss dem Regulativ.

Im übrigen werden diese Beiträge jährlich mit Aufstellung des Voranschlags rechtzeitig vor den Generalversammlungen durch die Verwaltungskommission nach Massgabe

der dem Generalsekretariat überwiesenen Arbeit bestimmt und vor Abhaltung der Generalversammlungen den Verbänden durch ihre Vorstände in ihrem Voranschlag zur Kenntnis gebracht.

Art. 9.

Abschluss, Abänderung oder Auflösung dieses Vertrages unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlungen der Verbände auf Antrag ihrer Vorstände.

Gültigkeit des Vertrags.

Der Vertrag tritt bei Genehmigung durch die Generalversammlungen vom Herbst 1918 auf 1. Januar 1919 in Kraft und dauert alsdann fest bis zum 31. Dezember 1923. Wird er nicht vor dem 1. Januar 1923 schriftlich gekündigt, so läuft er mit einjähriger Kündigungsfrist je um drei Jahre weiter.

Eine allfällige Liquidation der durch diesen Vertrag geschaffenen Beziehungen wird durch die Verwaltungskommission geleitet und bei Anlass derselben sich ergebende Streitfragen von ihr durch Mehrheitsbeschluss endgültig entschieden.

Für alle Folgen der Auflösung des Vertrages sind die beiden Verbände solidarisch haftbar.

Nebst der Vertragsbeilage „Regulativ betr. die Organisation“ unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlungen vereinbart, unterschriftlich anerkannt und ausgewechselt:

Zürich, den 9. September 1918.

Für den Schweizerischen
Elektrotechnischen Verein:

Der Präsident :

J. Landry.

Für den Verband Schweizerischer
Elektrizitätswerke:

Der Präsident :

E^e/ Dubochet.

Regulativ betreffend die Organisation der gemeinsamen Geschäftsführung und des Generalsekretariats des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (S. E. V.) und des Verbands Schweizerischer Elektrizitätswerke (V. S. E.)

§ 1.

Durch das vorliegende Regulativ wird die Organisation der gemeinsamen Geschäftsführung, insbesondere des gemeinsamen Generalsekretariats der beiden Verbände S. E. V. und V. S. E. gemäss dem zwischen ihnen abgeschlossenen, durch die Generalversammlungen vom Herbst 1918 genehmigten Vertrag („Gemeinschaftsvertrag“) geregelt.

Inhalt
des Regulativs

§ 2.

Die Organe der gemeinsamen Geschäftsführung der beiden Verbände sind:

Organe

1. Die Verwaltungskommission und ihre Delegierten;
2. der Verwaltungsausschuss;
3. das Generalsekretariat mit Buchhaltung und Kassa;
4. die gemeinsamen Kommissionen der Verbände.

§ 3.

Verwaltungskommission

Die *Verwaltungskommission* besteht aus den vollständigen Vorständen des S. E. V. und des V. S. E. sowie den, gemäss den Verträgen mit dem Bunde von diesem in das Aufsichtsorgan der Technischen Prüfanstalten des S. E. V. abgeordneten Mitgliedern für alle die Prüfanstalten betreffenden Geschäfte.

Die Vorstände des S. E. V. und des V. S. E. bestehen dabei aus gleich vielen Mitgliedern, die ebenso wie die beidseitigen Präsidenten aus ihrer Mitte von den Generalversammlungen auf eine gemeinsame, mit dem Kalenderjahr zusammenfallende Amts dauer von je 3 Jahren gewählt werden und wiederwählbar sind.

Vorsitzender der Verwaltungskommission ist der Präsident des S. E. V., stellvertretender Vorsitzender der Präsident des V. S. E., Schriftführer der Generalsekretär oder dessen Stellvertreter.

§ 4.

Der Verwaltungskommission liegt alles Organisatorische und die allgemeine administrative Leitung der gesamten gemeinsamen Geschäftsführung der beiden Verbände ob.

In ihr sollen, soweit sie nicht ohne weiteres vom Verwaltungsausschuss oder Generalsekretariat zu lösen sind, alle an die Verbände herantretenden, im Sinne des Gemeinschaftsvertrages gemeinsam zu lösenden Aufgaben beraten werden.

Der Verwaltungskommission liegt die generelle Leitung des gemeinsamen Generalsekretariates ob; sie bestimmt über die Anhandnahme und die allgemeine Organisation grosser Aufgaben durch das Generalsekretariat.

Sie verfügt über alle dem Generalsekretariat von den Verbänden bewilligten Mittel und sorgt wo nötig für Sicherstellung weiterer Mittel.

Sie genehmigt jährlich Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht des Generalsekretariats und bringt sie den Verbänden zur Kenntnis.

Die Verwaltungskommission besorgt ferner:

- a) die allgemeine und administrative Leitung und Aufsicht für die Technischen Prüfanstalten (Starkstrominspektorat, Eichstätte, Materialprüfanstalt) des S. E. V. nach Massgabe des von der Generalversammlung des letztern genehmigten Organisationsregulativs und Jahresvoranschlags der Technischen Prüfanstalten, unter Zuzug der vom Bunde abgeordneten Mitglieder;
- b) die allgemeine Verwaltung der Einkaufsabteilung des V. S. E., soweit das vom V. S. E. aufgestellte Organisationsregulativ derselben sie nicht Delegierten (§ 5) überträgt, nach Massgabe des von der Generalversammlung des V. S. E. genehmigten Jahresvoranschlags.

Sie stellt in diesem Sinne jährlich die Voranschläge und Jahresrechnungen dieser beiden Institutionen auf und unterbreitet sie durch die betr. Vorstände der Genehmigung der betr. Generalversammlung.

Die Verwaltungskommission versammelt sich nach Bedarf auf Einladung ihres Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters oder auf Begehrungen eines der beiden Vorstände.

An den die Technischen Prüfanstalten des S. E. V. betreffenden Verhandlungen nehmen auch deren Oberingenieure mit beratender Stimme teil.

§ 5.

Delegierte der
Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission wählt für ihre eigene Amts dauer mit Wiederwählbarkeit Delegierte für die Technischen Prüfanstalten, das Starkstrominspektorat, die Eichstätte und die Materialprüfanstalt des S. E. V. aus den Vorstandsmitgliedern des S. E. V., sowie für die Einkaufsabteilung des V. S. E. aus den Vorstandsmitgliedern des letztern. Der Generalsekretär ist Delegierter der Materialprüfanstalt und hat für die betr. Geschäfte volle Stimme in der Verwaltungskommission.

Die Delegierten überwachen die Tätigkeit der ihnen zugewiesenen Abteilungen; sie behandeln deren technische Angelegenheiten selbständig, soweit sie nicht nach Massgabe

der betr. Regulative in die Kompetenz der Oberingenieure bzw. des Generalsekretariats fallen; ihre Befugnisse, insbesondere in administrativen und finanziellen Fragen, sind im übrigen in den betr. Organisationsregulativen umschrieben.

Sie bereiten die ihre Abteilungen betreffenden Traktanden der Verwaltungskommission vor und sind für ihre Tätigkeit unmittelbar der Verwaltungskommission verantwortlich.

§ 6.

Der Präsident des S. E. V. als Vorsitzender, der Präsident des V. S. E. als stellvertretender Vorsitzender und ein drittes, von der Verwaltungskommission für ihre eigene Amtsdauer aus ihrer Mitte freigewähltes Mitglied bilden den *Verwaltungsausschuss*, als dessen Schriftführer der Generalsekretär oder dessen Stellvertreter amtet.

Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss sorgt für die Ausführung der Anordnungen der Verwaltungskommission bezüglich der durch das Generalsekretariat durchzuführenden Arbeit und steht allgemein der Geschäftsführung des letzteren vor.

Er bereitet die durch die Verwaltungskommission zu behandelnden Angelegenheiten vor.

Er verfügt selbständig über die im Rahmen des Voranschlags des Generalsekretariats auszuführenden Arbeiten und die dazu vorhandenen Mittel und trifft die allgemeinen Bestimmungen über Zusammensetzung und Dienstverhältnis des Personals des Generalsekretariats.

Der Ausschuss versammelt sich nach Bedarf auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter. Einberufung hat auch zu erfolgen auf Verlangen jedes Mitglieds oder des Generalsekretärs.

§ 7.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission beziehen ausser der Vergütung ihrer Barauslagen (Reisespesen) bei Anlass ihrer Tätigkeit als Mitglieder der Kommission ein Sitzungsgeld, dessen Höhe jeweilen für eine Amtsdauer mit dem ersten Jahresvoranschlag derselben von der Kommission bestimmt wird.

Entschädigung

Die Delegierten der Verwaltungskommission und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses beziehen außerdem für ihre besondere Tätigkeit als solche eine in gleicher Weise zu bestimmende angemessene, feste Jahresentschädigung.

§ 8.

Das Generalsekretariat besorgt die Durchführung aller, nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsvertrags und des vorliegenden Regulativs an den einen oder andern oder beide Verbände herantretenden Aufgaben technischer und wirtschaftlicher Natur, die von Verwaltungskommission oder Verwaltungsausschuss zur Ausführung bestimmt wurden; es hat aber auch aus eigener Initiative Arbeiten zur Durchführung vorzuschlagen oder in dringlichen Fällen von sich aus an die Hand zu nehmen, die in technischer oder wirtschaftlicher Beziehung für die beteiligten Verbände von wesentlichem Interesse sind.

Generalsekretariat

Es soll den Mitgliedern der Verbände als Auskunftsstelle über die für den betreffenden Verband übernommenen Aufgaben dienen.

Das Generalsekretariat besorgt insbesondere: Die Redaktion der vom S. E. V. herausgegebenen Zeitschrift sowie alle Publikationen beider Verbände; sämtliche administrativen Arbeiten für die Einkaufsabteilung des V. S. E. samt der Rechnungs- und Kassa-Führung auf Kosten dieser Abteilung; die Führung von Buchhaltung und Kassa für die Technischen Prüfanstalten des S. E. V. auf Kosten dieser Institution, sowie für jeden der beiden Verbände und für das Generalsekretariat auf Kosten des letztern; die Korrespondenz der Verbände und ihrer Institutionen mit Ausnahme derjenigen der Technischen Prüfanstalten des S. E. V.; die Führung der Protokolle der Generalversammlungen, Vorstände und Kommissionen beider Verbände, der Verwaltungskommission, des Verwaltungsausschusses und soweit ausgeführt der Delegationen der Verwaltungskommission; Bibliothek, Archive

und Sammlungen beider Verbände mit Ausnahme der besonderen der Technischen Prüfanstalten; die Verwaltung allfälliger gemeinsamer Lokalitäten der Verbände.

§ 9.

Dem Generalsekretariat steht das in den Technischen Prüfanstalten des S. E. V. vorhandene Material an Erfahrungen und Prüfungsergebnissen im Rahmen der durch das Organisationsregulativ dieser Anstalten gebotenen Diskretion für seine Arbeiten zur Verfügung.

Der Generalsekretär kann den Leitern (Oberingenieuren) der Technischen Prüfanstalten im Einverständnis mit den betreffenden Delegierten unmittelbar Aufträge erteilen für Versuche, Prüfarbeiten und Studien, die für die Durchführung der dem Generalsekretariate übertragenen Aufgaben erforderlich sind und zweckmässiger von den Prüfanstalten als vom Generalsekretariat selbst ausgeführt werden.

Die Kosten aller derartigen Beanspruchungen der Technischen Prüfanstalten durch das Generalsekretariat gehen auf Rechnung des letztern.

§ 10.

Die unmittelbare Leitung des Generalsekretariats obliegt einem Generalsekretär.

Das Generalsekretariat umfasst eine Technische Abteilung und eine Wirtschaftliche Abteilung unter je einem Chef, Buchhaltung mit Kassa sowie Kanzlei und das erforderliche weitere Personal.

Das gesamte Personal ist im allgemeinen mit festem Gehalt angestellt.

§ 11.

Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses von der Verwaltungskommission gewählt, welche auch die Anstellungsbedingungen festsetzt.

Er empfängt seine Weisungen durch Vermittlung von dessen Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter nur vom Verwaltungsausschuss und ist diesem für seine Tätigkeit verantwortlich.

Er hat in initiativer Weise für die Ausführung der dem Generalsekretariat obliegenden Aufgaben zu sorgen und ist verpflichtet, seine ganze Zeit und Tätigkeit dem Generalsekretariate zu widmen, soweit nicht der Anstellungsvertrag anders bestimmt.

Die Einzelheiten der Organisation und der Durchführung sowie die Anstellung und Entlassung des Personals sind ihm im Rahmen des jeweiligen Voranschlags und der Weisungen des Verwaltungsausschusses anheimgestellt, soweit in diesem Regulativ nichts anderes bestimmt ist.

Das gesamte Personal des Generalsekretariats ist ihm unterstellt.

Soweit die Unterschriftsberechtigung nicht durch den Anstellungsvertrag anders geordnet ist, führt der Generalsekretär im allgemeinen rechtsverbindliche Einzelunterschrift für die Geschäftsführung des Generalsekretariats selbst; in wichtigen Fällen, wie Verkehr mit den Behörden u. dgl., hat er Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten der Verwaltungskommission zusammen anzuwenden. Für den Verkehr der einzelnen Verbände nach aussen ist seine Unterschriftsberechtigung durch deren Statuten und eventuell den Anstellungsvertrag geregelt.

Der Generalsekretär hat, mit Ausnahme eigenpersönlicher Angelegenheiten, beratende Stimme in den Generalversammlungen und Vorständen beider Verbände, in der Verwaltungskommission, deren Delegationen, im Verwaltungsausschuss und allen Kommissionen beider Verbände. Er kann an seiner Stelle in alle diese Körperschaften Beamte des Generalsekretariats abordnen.

Der Generalsekretär kann von den Vorständen der Verbände beauftragt werden, sie bei den Versammlungen ähnlicher Verbände der Schweiz oder des Auslandes zu vertreten oder als ihr Delegierter bei Behörden, Gesetzgebungskommissionen u. dgl. zu amten. Er hat bei solchen Gelegenheiten wie in den Versammlungen der Verbände selbst den Rang eines Vorstandsmitglieds der Verbände.

§ 12.

Die beiden *Abteilungschefs der Technischen und der Wirtschaftlichen Abteilung* werden vom Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Generalsekretärs angestellt und sind dem letztern direkt unterstellt.

Abteilungschefs

Ihnen werden die dem Generalsekretariat übertragenen Aufgaben entsprechend ihrer Natur vom Generalsekretär zur selbständigen Erledigung in ihrer Abteilung unter seiner Leitung überwiesen.

Soweit nötig ist jedem besonderes Hilfspersonal beigegeben und unterstellt.

Einer der Abteilungschefs wird vom Verwaltungsausschuss als Bureauchef und Stellvertreter des Generalsekretärs bezeichnet; ihm ist die gemeinsame Kanzlei unterstellt und es können ihm auch Buchhaltung und Kassa unterstellt werden.

§ 13.

Für die Führung der *Kassa*, der *Buchhaltung* und der *Kanzlei* werden nach Bedarf ein oder mehrere Beamte (Kassier, Buchhalter, Kanzleichef) angestellt und zwar durch den Verwaltungsausschuss auf Antrag des Generalsekretärs soweit der Jahresgehalt einen von der Verwaltungskommission generell festgesetzten Betrag übersteigt, im übrigen durch den Generalsekretär.

Uebrig Personal

Diesen Beamten wird das nötige Hülfspersonal beigegeben und unterstellt, unter Anstellung durch den Generalsekretär.

§ 14.

Der Verwaltungsausschuss kann nach Anhörung des Generalsekretärs auch ausser dem Personal des Generalsekretariats stehende Personen mit der Lösung bestimmter Aufgaben für dasselbe gegen Bezahlung betrauen.

Hilfskräfte

§ 15.

Zur Beratung besonderer Fragen werden aus sachverständigen Mitgliedern der Verbände *temporäre Kommissionen* gewählt, und zwar durch die Verwaltungskommission aus Mitgliedern beider Verbände für Aufgaben, deren Behandlung von beiden gewünscht wird, dagegen für Arbeiten, die nur einer der Verbände verlangt, durch dessen Vorstand.

Kommissionen
der Verbände

Die Wahlbehörde bestimmt auch den Vorsitzenden der Kommission und umschreibt allgemein die Aufgabe, welche sie ihr zur Lösung zuweist.

Sofern die Durchführung der Aufgabe finanzielle Mittel erfordert, stellt die Kommission begründetes Kreditbegehran an ihre Wahlbehörde, welche darüber entscheidet.

Ueber die Art der Durchführung der Aufgabe, die mit Hilfe des Generalsekretariats zu geschehen hat, bestimmt nach Anhörung des letztern die Kommission selbst.

Die Kommissionen sollen insbesondere die Fühlung zwischen dem die Frage bearbeitenden Generalsekretariat und den dabei interessierten Mitgliedern der Verbände erhalten und das Generalsekretariat soll Fragen, für welche Kommissionen bestehen, nur im Benehmen mit denselben behandeln.

Das Generalsekretariat ist ständiger Referent in den temporären Kommissionen sowie für diese in der Verwaltungskommission und wenn nötig im Verwaltungsausschuss und den Vorständen.

Zu den Beratungen der Kommissionen sind auch diejenigen Oberingenieure der Technischen Prüfanstalten mit beratender Stimme beizuziehen, in deren Arbeitsgebiet die betreffende Frage fällt.

Die temporären Kommissionen erstatten jährlich auf die Generalversammlungen hin Bericht an die Wahlbehörde, entweder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Kommissionspräsidenten oder durch den letztern selbst.

Die temporären Kommissionen werden nach Erfüllung ihrer Aufgabe durch die Wahlbehörde aufgelöst.

§ 16.

Für bestimmte, bleibende Arbeitsgebiete können, wo es erforderlich erscheint, in analoger Weise auch *ständige Kommissionen* gemeinsam oder für einen der Verbände (z. B. als Bestandteile internationaler Kommissionen) bestellt werden; deren Mitglieder werden mit Wiederwählbarkeit auf eine Amtsperiode der Wahlbehörde selbst gewählt und es können ihr durch die letztere auch administrative Befugnisse übertragen werden.

§ 17.

Finanzielles.

Die Technischen Prüfanstalten des S. E. V. und die Einkaufsabteilung des V. S. E. haben von den Verbänden und dem Generalsekretariat vollständig getrennte, eigene Rechnung.

Sie bezahlen für deren Führung und die Besorgung ihrer Kassa, sowie diejenige ihrer Verwaltung soweit sie dem Generalsekretariat übertragen ist, diesem eine angemessene, von der Verwaltungskommission jährlich mit dem Voranschlag festgesetzte Entschädigung.

Der S. E. V. wie der V. S. E. führen für ihre eigenen, nicht das Generalsekretariat und die gemeinsame Geschäftsführung betreffenden Einnahmen und Ausgaben getrennte Rechnung durch das Generalsekretariat.

Für das Generalsekretariat mit Inbegriff der gesamten, gemeinsamen Geschäftsführung wird ebenfalls besondere Rechnung geführt.

Auf diese Rechnung des Generalsekretariats entfallen insbesondere:

In den Einnahmen: ausser den regulären Beiträgen der Verbände alle Sonderbeiträge für Gemeinschaftsarbeiten aus irgendwelchen Quellen, die Entschädigungen der Technischen Prüfanstalten und der Einkaufsgenossenschaft für die dem Generalsekretariat übertragene Besorgung ihrer Buchführung, Kassa und Verwaltung, sowie Entschädigungen von Auftraggebern für besondere Arbeiten;

in den Ausgaben: alle Aufwendungen für den eigentlichen Betrieb des Generalsekretariats (z. B. Saläre, Lokale, Unkosten, Vergütungen für Auftragsarbeiten der Prüfanstalten und Dritter) für alle von ihm übernommenen Arbeiten mit Inbegriff der Entschädigungen für Verwaltungskommission, Delegierte, Verwaltungsausschuss, Kommissionsmitglieder etc.;

in Einnahmen wie Ausgaben: die aus Herstellung, Vertrieb und Versand der Zeitschrift des S. E. V. und aller Drucksachen für beide Verbände sich ergebenden Beträge.

§ 18.

Die regelmässigen, von den beiden Verbänden jährlich im Minimum an das Generalsekretariat für den Gemeinschaftsbetrieb zu bezahlenden Beiträge sind im Gemeinschaftsvertrage festgesetzt. Ueber die Verteilung allfällig erforderlicher Erhöhungen dieser Beiträge beschliesst die Verwaltungskommission nach Massgabe der Veranlassung der Mehrkosten durch die einzelnen Verbände.

In diesen Beiträgen sind die Entschädigungen beider Verbände für die Führung ihrer Buchführung und Kassa, die Herstellung und Versendung ihrer Publikationen etc. inbegriffen, lediglich die oben erwähnten Entschädigungen für die Verwaltung und Führung der Bücher und Kassä für die, eigene Rechnung besitzenden Technischen Prüfanstalten und die Einkaufsabteilung, sind von diesen darüber hinaus besonders zu entrichten.

§ 19.

Aenderung
dieses Regulativs

Dieses Regulativ kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses jederzeit von der Verwaltungskommission im Rahmen des Gemeinschaftsvertrags abgeändert werden.